

# **Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Schwartow**

## **§ 1 Widmungszweck**

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Boizenburg/Elbe
- (2) Soweit das Dorfgemeinschaftshaus nicht für Sitzungen oder Veranstaltungen der Stadt Boizenburg/Elbe in Anspruch genommen wird, dient es als Begegnungsstätte ihrer Bürger und ortsansässigen Vereine. Der Widmungszweck umfasst nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen insbesondere:
  - Sitzungen und satzungsgemäße Veranstaltungen von Vereinen mit Sitz im Verwaltungsbereich der Stadt Boizenburg/Elbe.
  - private Feiern von Bürgern der Stadt Boizenburg/Elbe insbesondere der Bürger aus dem Ortsteil Schwartow
  - ...
- (3) Eine Überlassung für gewerbliche oder parteipolitische Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

## **§ 2 Verfügungsberechtigter**

- (1) Die Verwaltung des Objektes obliegt dem Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe Herrn Harald Jäschke, geschäftsansässig Kirchplatz 01, 19258 Boizenburg

## **§ 3 Vermietung**

- (1) Der Antrag auf Überlassung ist mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich unter genauer Angabe von Art und Ablauf der Veranstaltung zu stellen. Tritt ein Verein auf, ist die Satzung beizufügen.
- (2) Vorrang zur Benutzung gegenüber Antragstellern hat die Freiwillige Feuerwehr, der Ländliche Kulturverein oder Veranstaltungen, die von der Stadt Boizenburg/Elbe durchgeführt werden. Die Freiwillige Feuerwehr, der Ländliche Kulturverein und die Stadt Boizenburg/Elbe haben das Recht zur kostenlosen Nutzung der Mieträume, sind aber für die Reinigung zuständig.

## **§ 4 Reinigung**

- (1) Die Reinigung der Mieträume durch die Freiwillige Feuerwehr, dem Ländlichen Kulturverein oder durch die Stadt Boizenburg/Elbe kann eigenständig erfolgen, ebenso kann die Reinigung der durch die Stadt Boizenburg/Elbe beauftragten Reinigungskraft in Auftrag gegeben werden. Eine Vergütung der Reinigungskraft erfolgt durch den jeweiligen Auftraggeber.
- (2) Bei Privatveranstaltungen erfolgt die Endreinigung durch den Mieter. Der Mieter hat die Räumlichkeiten gemäß den Festlegungen im Mietvertrag zu reinigen und an die Beauftragte der Stadt Boizenburg/Elbe zu übergeben.

## **§ 5 Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Verfügungsberechtigtem und dem Mieter wird privatrechtlich durch einen Mietvertrag nach Anlage 1 geregelt.
- (2) Die Besucherzahl ist auf höchstens 60 Personen beschränkt.
- (3) Für die Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses und der dazugehörigen Nebenräume und die Einrichtungsgegenstände wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe des jeweils gültigen Mietpreistarifs zu dieser Benutzungsordnung erhoben. Im Entgelt sind die Kosten für Beleuchtung, Heizung und andere Nebenkosten inbegriffen. In Ausnahmefällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Über einen Verzicht entscheidet die Stadt Boizenburg/Elbe.
- (4) Bei Verstoß gegen Bestimmungen des Mietvertrages und seiner wesentlichen Bestandteile ist der Mieter auf Verlangen des Vermieters zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet; er haftet auch für etwaige Verzugsschäden.
- (5) Es ist untersagt im Bereich des DGH ein Feuerwerk o.ä. zu veranstalten. Genehmigungen zum Abbrennen eines Kleinf Feuerwerks müssen beim Landesamt für Gesundheit und Soziales MV (LAGuS M-V) gestellt werden. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden geahndet. Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erhält der Mieter auch bei der Stadt Boizenburg/Elbe.

## **§ 6 Mietpreistarif**

- (1) Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird ein kalendertägliches, privatrechtliches Entgelt in Höhe von 100,00 € erhoben. Mit der Miete sind Strom- und Wasserverbrauch und andere Nebenkosten abgegolten.
- (2) Kosten für einen erhöhten Reinigungsbedarf werden nach Aufwand berechnet.
- (3) Zur Sicherung von Ansprüchen der Stadt Boizenburg/Elbe aus diesem Vertrag hat der Mieter vor Beginn der Veranstaltung eine Kautions in Höhe von 25,00 € beim Verfügungsberechtigten zu hinterlegen. Die Zahlung kann per Überweisung oder in bar erfolgen. Der Mieter erhält hierüber einen Beleg.
- (4) Für Schäden und Verunreinigungen an Fenstern, Türen, Wänden, Tresen, Schränken, Stühlen, Tischen u.s.w., die eine Nachbesserung, eine Reparatur oder eine Neuanschaffung erfordern, hat die Stadt Boizenburg/Elbe das Recht der Ersatzvornahme. Die Kosten werden dem Mieter auferlegt. Geschirr, Besteck und Gläser werden bei evt. Ansprüchen mit je 2,00 € vergütet und werden von der Kautions abgezogen.

gez. Jäschke  
Bürgermeister

# Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Gothmann

## § 1 Widmungszweck

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Boizenburg/Elbe
- (2) Soweit das Dorfgemeinschaftshaus nicht für Sitzungen oder Veranstaltungen der Stadt Boizenburg/Elbe in Anspruch genommen wird, dient es als Begegnungsstätte ihrer Bürger und ortsansässigen Vereine. Der Widmungszweck umfasst nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen insbesondere:
  - Sitzungen und satzungsgemäße Veranstaltungen von Vereinen mit Sitz im Verwaltungsbereich der Stadt Boizenburg/Elbe.
  - private Feiern von Bürgern der Stadt Boizenburg/Elbe insbesondere der Bürger aus dem Ortsteil Gothmann
  - ...
- (3) Eine Überlassung für gewerbliche oder parteipolitische Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

## § 2 Verfügungsberechtigter

- (1) Die Verwaltung des Objektes obliegt dem Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe Herrn Harald Jäschke, geschäftsansässig Kirchplatz 01, 19252 Boizenburg.

## § 3 Vermietung

- (1) Der Antrag auf Überlassung ist mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich unter genauer Angabe von Art und Ablauf der Veranstaltung zu stellen. Tritt ein Verein auf, ist die Satzung beizufügen.
- (2) Vorrang zur Benutzung gegenüber Antragstellern hat die Freiwillige Feuerwehr oder Veranstaltungen, die von der Stadt Boizenburg/Elbe durchgeführt werden. Die Freiwillige Feuerwehr und die Stadt Boizenburg/Elbe haben das Recht zur kostenlosen Nutzung der Mieträume, sind aber für die Reinigung zuständig.

## § 4 Reinigung

- (1) Die Reinigung der Mieträume durch die Freiwillige Feuerwehr oder durch die Stadt Boizenburg/Elbe kann eigenständig erfolgen, ebenso kann die Reinigung der durch die Stadt Boizenburg/Elbe beauftragten Reinigungskraft in Auftrag gegeben werden. Eine Vergütung der Reinigungskraft erfolgt durch den jeweiligen Auftraggeber.
- (2) Bei Privatveranstaltungen erfolgt die Reinigung der Böden im Festraum, Toiletten, Küche durch den Vermieter. Der Mieter hat den Küchenbereich, das Küchenmobilar und die Küchengeräte ( Geschirr, Besteck u.a.) gemäß den Festlegungen im Mietvertrag zu reinigen .

## § 5 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Boizenburg/Elbe und dem Mieter wird privatrechtlich durch einen Mietvertrag nach Anlage 1 geregelt.
- (2) Die Besucherzahl ist auf höchstens 70 Personen beschränkt.
- (3) Für die Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses und der dazugehörigen Nebenräume und die Einrichtungsgegenstände wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe des jeweils gültigen Mietpreistarifs zu dieser Benutzungsordnung erhoben. Im Entgelt sind die Kosten für Beleuchtung, Heizung und andere Nebenkosten inbegriffen. In Ausnahmefällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Über einen Verzicht entscheidet die Stadt Boizenburg/Elbe.
- (4) Bei Verstoß gegen Bestimmungen des Mietvertrages und seiner wesentlichen Bestandteile ist der Mieter auf Verlangen des Vermieters zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet; er haftet auch für etwaige Verzugsschäden.
- (5) Es ist untersagt im Bereich des DGH ein Feuerwerk o.ä. zu veranstalten. Genehmigungen zum Abbrennen eines Kleinfeuerwerks müssen beim Landesamt für Gesundheit und Soziales MV (LAGuS M-V) gestellt werden. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden geahndet. Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erhält der Mieter auch bei der Stadt Boizenburg/Elbe.
- (6) Feuerwehruzufahrten und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. Die Nutzung des Außengeländes ist bei der Stadt Boizenburg/Elbe vorab zu beantragen.

#### **§ 6 Mietpreistarif**

- (1) Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird ein kalendertägliches, privatrechtliches Entgelt in Höhe von 160,00 € erhoben. Mit der Miete sind Strom- und Wasserverbrauch und andere Nebenkosten abgegolten.
- (2) Kosten für einen erhöhten Reinigungsbedarf werden nach Aufwand berechnet.
- (3) Zur Sicherung von Ansprüchen der Stadt Boizenburg/Elbe aus diesem Vertrag hat der Mieter vor Beginn der Veranstaltung eine Kautions in Höhe von 50,00 € beim Verfügungsberechtigten zu hinterlegen. Die Zahlung kann per Überweisung oder in bar erfolgen. Der Mieter erhält hierüber einen Beleg.
- (4) Für Schäden und Verunreinigungen an Fenstern, Türen, Wänden, Tresen, Schränken, Stühlen, Tischen u.s.w., die eine Nachbesserung, eine Reparatur oder eine Neuanschaffung erfordern, hat die Stadt Boizenburg/Elbe das Recht der Ersatzvornahme. Die Kosten werden dem Mieter auferlegt. Geschirr, Besteck und Gläser u.a. werden bei evt. Ansprüchen mit je 2,00 € vergütet und werden von der Kautions abgezogen.

gez. Jäschke  
Bürgermeister